

ENTWURF ZUR VERORDNUNG EINES BEZUGSNIVEAU FÜR DEN BEREICH
„BÄCKERKREUZSIEDLUNG OST“ – KG. RUST IN DER
MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen hat ^{mit Umlaufbeschluss} ~~in seiner Sitzung~~ vom
5.11. - 13.11.20. folgende

VERORDNUNG

gem. §67 Abs.4 NÖ-Bauordnung 2014

§ 1: Für den in der – mit einer Bezugsklausel auf diese Verordnung versehenen – Plandarstellung von DI Karl Siegl, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, staatlich bef. und beeid. Ziviltechniker, PZ.: MHAU – BZ 3 – 12064, vom 27.07.2020. dargestellten Teilbereich des Gemeindegebietes (KG. Rust, „Bäckerkreuzsiedlung“) wird die Höhenlage des Geländes als neues Bezugsniveau mit den in diesem Lageplan enthaltenen Höhenpunkten festgelegt.

Die in der Plandarstellung eingetragenen Höhenpunkte stellen das geplante endgültige Niveau der angrenzenden Erschließungsstraße an den Straßenfluchtlinien dar und bilden gleichzeitig die Grundlage für die Ermittlung des Bezugsniveaus. Dieses gilt für die gesamte Bauplatzfläche bis zur hinteren Grundstücksgrenze.

Bei Eckbauplätzen ist das Bezugsniveau durch drei Höhenpunkten entlang der Straßenfluchtlinie definiert und gilt ebenfalls für den gesamten Bauplatz.

Durch die Herstellung des Bezugsniveaus entstehende Höhendifferenzen zu angrenzenden Bauplätzen können unmittelbar an der Grundgrenze durch Böschungen mit einer Neigung von 1:1 auf Eigengrund ausgeglichen werden, wobei erforderlichenfalls eine Versickerungsmulde vorzusehen ist.

§ 2: Die mit einer Bezugsklausel auf die Verordnung versehene Plandarstellung (siehe §1) liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Die Verordnung des Gemeinderates gem. §67 Abs.4 NÖ-Bauordnung 2014 vom 08.06.2018, mit der das Bezugsniveau für die KG. Rust, Bäckerkreuzsiedlung, festgelegt wurde, wird aufgehoben.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach der sechswöchigen öffentlichen Auflage und nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

An der Amtstafel

angeschlagen am: 23.11.2020

abgenommen am: 4.12.2020



DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

Tel: 01 - 489 35 52 Fax: 01 - 489 35 52-20 Email: raumplanung@siegl.co.at



28.07.2020